

Unternehmens-Website rechtssicher gestalten

von Rechtsanwältin Gabriele von Thüngen-Reichenbach,
Fachanwältin für IT-Recht, zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV Süd)

So gut wie jedes Unternehmen betreibt eine eigene Website. Eine neue Abmahnwelle wegen der rechtswidrigen Verwendung von Google Fonts gibt Anlass, die Thematik der Rechtssicherheit der Website eines Unternehmens grundsätzlich behandeln.

Viele Websites sind nicht rechtskonform und daher abmahnbear

Der Fachverband deutscher Webseiten-Betreiber (FDWB) hat im Jahr 2020 in einer Studie festgestellt, dass mehr als 41 Prozent der untersuchten 2500 Websites gravierende rechtliche Mängel aufwiesen, die abgemahnt werden können. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://fdwb.de/studie-des-fdwb-von-2-500-webseiten-2020/>.

Wer rechtliche Vorgaben nicht einhält, läuft Gefahr, eine kostenpflichtige Abmahnung durch Konkurrenten, Wettbewerbs- oder Verbraucherverbände zu erhalten und/oder mit einem Bußgeld geahndet zu werden, z.B. wegen

eines fehlenden oder fehlerhaften Impressums (§ 11 TMG) oder wegen eines Datenschutzverstoßes (Art. 83 DSGVO). Nachfolgend werden die wichtigsten rechtlichen Anforderungen aufgezeigt.

Impressum

In der oben genannten Studie des FDWB wurde festgestellt, dass auf 19 Prozent der untersuchten Webseiten das Impressum fehlerhaft war, was zunächst verwundert, da im Internet kostenlose Tools zur Erstellung eines rechtskonformen Impressums verfügbar sind, siehe Info-Box „Impressum-Generatoren“. Wichtig sind die Erreichbarkeit und die Pflichtangaben des Impressums.

Erreichbarkeit

Das Impressum sollte auf einer eigenen Unterseite als wiederkehrender Link mit Bezeichnung „Impressum“ erscheinen. Am besten auf jeder Seite, z.B. in der Kopf-/Fußzeile oder Seitenleiste, mindestens aber muss es mit zwei Klicks erreichbar sein.

Pflichtangaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Die Pflichtangaben sind in § 5 TMG geregelt, wobei zwischen allgemeinen und besonderen Pflichtangaben zu unterscheiden ist, siehe Info-Box „Pflichtangaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)“.

Markenrechte

Bereits bei der Auswahl des Domain-Namens ist Vorsicht geboten. Es sollte unbedingt vorher recherchiert werden, ob der Domainname und/oder die Firmen- oder Produktbezeichnung nicht ältere Namens- oder Markenrechte Dritter verletzen. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur identische Namen oder Marken verwechslungsfähig und damit rechtsverletzend sein können, sondern auch ähnliche.

Die kostenlose Recherchemöglichkeit beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) liefert allerdings in erster Linie nur identische Marken. Wer sicher gehen möchte, dass er keine älteren Rechte verletzt, sollte einen profes-

Aktuelle Abmahnwelle wegen Google Fonts

Derzeit werden sehr viele Webseiten-Betreiber wegen der Verwendung der kostenlosen Schriftart Google Fonts abgemahnt, die z.B. bei der Verwendung von Google Analytics oder Google Maps auf der Website eingebunden wird, ohne dass dies den Website-Inhabern immer bewusst ist.

Mit diesen Abmahnungen verlangen Privatpersonen oder deren Anwälte u.a. die Zahlung eines pauschalen Schadensersatzbetrags in Höhe von 100 € bis 200 €. Die Abmahner machen die Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts geltend, weil bei einer dy-

namischen Einbindung von Google Fonts die Schriftarten von Servern des US-Konzerns in den Browser des Nutzers geladen werden und dabei personenbezogene Daten, wie z.B. die IP-Adresse des Nutzers, in die USA übermittelt werden.

Das Landgericht München hat dies in seinem Urteil v. 20.01.2022, Az. 3 O 17493/20, als Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Datenschutz-Grundverordnung gewertet, der zu Schadensersatz verpflichtet, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2022-N-612?hl=true>.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat in einer unter dem folgenden Link abrufbaren Pressemitteilung, Empfehlungen gegeben, welche Schritte in einem solchen Fall einzuleiten sind:

<https://www.tlfdi.de/aktuelles/schriftarten-sind-nicht-so-banal-wie-viele-denken-google-fonts-loest-abmahnwelle-aus/>

sionellen Rechercheur beauftragen, der auch ähnliche, verwechslungsfähige Namen und Marken ermitteln und so ein mögliches Abmahnrisiko deutlich reduzieren kann.

Urheberrechte

Texte, insbesondere Produktbeschreibungen, Bilder, z.B. Produktabbildungen, die Gestaltung der Webseite, Musik und Videos können dem Urheberrecht unterliegen und dürfen in diesem Fall nur mit Zustimmung des Urhebers verwendet werden. Es ist ein weitverbreiteter Irrglaube, der sehr teuer werden kann, dass alles was im Internet veröffentlicht ist, frei verfügbar sei. Bei der Verwendung von Bildern von Bildagenturen muss darauf geachtet werden, dass die Lizenzbedingungen eingehalten werden, z.B. wird häufig eine bestimmte Form vorgeschrieben, wie der Copyright-Hinweis verwendet sein soll.

Häufig werden Gedichte vollständig auf Internetseiten wiedergegeben. Für Texte, deren Urheber noch nicht mindestens 70 Jahre verstorben ist, muss die Einwilligung des Rechteinhabers, z.B. des Erben, eingeholt werden, der häufig erst ermittelt werden muss.

Fotos von Personen auf Websites, Persönlichkeitsrechte

Werden auf Websites Fotos von Personen, z.B. von Mitarbeitern des Unternehmens, abgebildet, so ist von den abgebildeten Personen vorher

eine datenschutzkonforme Einwilligung einzuholen, die freiwillig sein muss und über Art und den Umfang der Verwendung der Fotos und über das Widerrufsrecht der abgebildeten Person informieren muss. Erfüllt die Einwilligung diese Voraussetzungen nicht, ist sie unwirksam und die Abbildung der jeweiligen Person damit rechtswidrig. In diesem Fall drohen Abmahnungen und Schadensersatzforderungen der rechtswidrig Abgebildeten.

Wettbewerbsverstöße

Bestimmte Werbeaussagen können rechtswidrig sein, wenn beispielsweise mit Begriffen wie „Marktführer“ geworben wird, ohne dass dies durch Fakten belegt werden kann, oder wenn unzulässige Wirkaussagen über bestimmte Produkte oder Dienstleistungen getroffen werden, z.B. bei der Beschreibung einer kosmetischen Behandlung zur Faltenreduktion, wenn hierfür keine rechtlich anerkannten Nachweise vorliegen. Im Zweifel sollten Werbeaussagen vor ihrer Veröffentlichung durch einen auf Wettbewerbsrecht spezialisierten Anwalt rechtlich überprüft werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Auch fehlerhafte und unvollständige AGB werden häufig als Wettbewerbsverstoß kostenpflichtig abgemahnt. Typische Fehler bei AGB sind z.B. unverbindliche Lieferzeiten, unzulässige Haftungsausschlüsse, Übertragung

des Versandrisikos auf den Verbraucher, fehlende oder fehlerhafte Widerrufsbelehrung für Verbraucher und die unzulässige Bestimmung eines Gerichtsstands gegenüber einem Verbraucher.

Vermeintliche Haftungsbeschränkung, sog. „Disclaimer“

Häufig werden auf Websites vermeintliche Haftungsbeschränkungen, sog. Disclaimer, verwendet (von anderen Websites „abgeschrieben“) unter Bezugnahme auf das falsch verstandene Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12.05.1998, Az. 312 0 85/98. Eine typischer (unwirksamer) Disclaimer lautet z.B. wie folgt:

„Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seiten gegebenenfalls mitzuverantworten hat. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesem Inhalt distanziert. Hiermit distanzieren ich mich ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf meiner Homepage und mache mir diese Inhalte nicht zu eigen.“

Solche vermeintlichen Haftungsbeschränkungen sind unwirksam, da niemand einseitig und pauschal seine gesetzliche Haftung für rechtswidrige Taten ausschließen kann. Die gesetzliche Haftung des Website-Betreibers ergibt sich aus den §§ 7 ff. TMG und § 823 BGB. Darüber hinaus kann eine solche Klausel auch als Wettbewerbs-



IMPRESSUM

verstoß abgemahnt werden, wie z.B. das OLG Hamburg mit Urteil vom 12.05.1998, Az. 312 O 85/98, entschieden hat.

Fazit: Eine solche Klausel sollte keinesfalls auf der Website verwendet und gegebenenfalls umgehend entfernt werden.

Datenschutz

SSL-Verschlüsselung

Die Website muss technisch sicher gestaltet sein, beispielsweise eine SSL-Verschlüsselung enthalten. SSL (Secure-Sockets-Layer) ist ein Verschlüsselungsverfahren, mit dem gewährleistet wird, dass Daten während der Übertragung im Internet weder gelesen, noch verändert werden können. Der Nutzer kann die Verschlüsselung an einem Vorhängeschloss zu Beginn der Adresszeile im Browser erkennen und beim Anklicken dieses Symbols weitere Informationen darüber erhalten.

Cookie-Banner

Die EU-Cookie-Richtlinie sieht vor, dass der Nutzer ausdrücklich in die Verwendung von Cookies einwilligen muss, die eine Nutzeranalyse oder ein Tracking ermöglichen. Der Nutzer muss auch die Möglichkeit haben, dies ablehnen zu können. Wer z.B. die Google-Schriftarten Google Fonts in der dynamischen Variante auf seiner Website verwendet, muss zuvor zumindest die Einwilligung des Nutzers

einholen, siehe Info-Box „Aktuelle Abmahnwelle wegen Google Fonts“.

Datenschutzerklärung, Analyse der Website

Wer seine Nutzer rechtskonform, d.h. umfassend und verständlich, über die Datenverarbeitung bei Nutzung der Website informieren will, muss zunächst einmal wissen, welche Programme auf seiner Website aktiv sind. Hilfreich kann dabei das kostenlose Online-Tool webbkoll der Firma data-

skydd.net sein, das Datenschutzfunktionen von Websites analysiert und dabei hilft herauszufinden, ob und inwieweit eine Website das Verhalten des Nutzers überwacht und solche (personenbezogenen) Daten an Dritte weitergibt. Das Tool kann unter dem folgenden Link aufgerufen werden: <https://webbkoll.dataskydd.net/de/>

Kontakt zur Autorin:

www.von-thuengen.de
kanzlei@von-thuengen.de

Impressum-Generatoren

- <https://www.123recht.net/impressumgenerator.asp?ccheck=1>
- <https://www.e-recht24.de/impressum-generator.html>
- <https://www.hensche.de/impressum-generator.html>
- <https://www.impressum-generator.de>
- <https://www.juraforum.de/impressum-generator>
- <https://rechtsanwalt-metzler.de/impressum-mustertext-generator/>

Pflichtangaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Allgemeine Pflichtangaben

- Name (Person, Firma, Unternehmensname)
- Anschrift
- E-Mail, Telefon
- sofern vorhanden: Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (nicht Steuernummer)

Besondere Pflichtangaben

- bei juristischen Personen: Rechtsform, z.B. GbR, GmbH, e.K., AG
- bei juristischen Personen: vertretungsberechtigte Person(en) mit Vor- und Nachname, z.B. bei GmbH Geschäftsführer, bei AG Vorstand
- bei juristischen Personen: ggfs. Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen
- bei eingetragenen Kaufleuten, juristischen Personen: Handelsregister und Registernummer
- bei eingetragenen Vereinen: Vereinsregister und Registernummer
- bei Partnerschaften: Partnerschaftsregister und Registernummer
- bei Genossenschaften: Genossenschaftsregister und Registernummer
- bei Gewerbe mit behördlicher Genehmigung: Berufsaufsichtsbehörde mit Adresse, z.B. für Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, Finanzanlagenvermittler, Wohnimmobilienverwalter
- bei zulassungspflichtigen Berufen mit besonderer Qualifikation z.B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater: berufsspezifische Informationen, z.B. zuständige Kammer, Berufsbezeichnung, Staat in dem diese verliehen worden ist, berufsrechtliche Regelungen
- ggfs. Angabe, dass sich Gesellschaft in Abwicklung oder Liquidation befindet
- bei audiovisuellen Mediendienstebietern die Angabe des Mitgliedsstaats, der für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt, und der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden.